



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.10.2013
C(2013) 7019 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18.10.2013

**gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 der
Richtlinie 2009/73/EG - Deutschland - Zertifizierung der Betreiber der
Nordeuropäischen Erdgas-Leitung (NEL)**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18.10.2013

gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 der Richtlinie 2009/73/EG - Deutschland - Zertifizierung der Betreiber der Nordeuropäischen Erdgas-Leitung (NEL)

I. VERFAHREN

Am Montag, dem 19. August 2013 gingen bei der Kommission drei vorläufige Beschlüsse der deutschen Bundesnetzagentur (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG¹ (im Folgenden „Gasrichtlinie“) betreffend die Zertifizierung dreier interessierter Betreiber der Nordeuropäischen Erdgas-Leitung (im Folgenden „NEL“) als Fernleitungsnetzbetreiber („FNB“) ein.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009² (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission die übermittelten Beschlussentwürfe prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Gasrichtlinie übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DER NOTIFIZIERTEN BESCHLUSSENTWÜRFE

Die NEL verbindet die unterseeische Nordstream-Pipeline, die in Greifswald in Norddeutschland das Festland erreicht, mit den bestehenden Fernleitungsnetzen im Westen Deutschlands. Sie ist 440 km lang und hat eine jährliche Kapazität von 22 Mrd. m³ Erdgas. Mit ihrem Bau wurde im Jahr 2011 begonnen. Derzeit ist sie teilweise betriebsbereit, im November 2013 dürfte sie in vollem Umfang eingesetzt werden können.

Die gesamte NEL ist Eigentum der drei antragstellenden Betreiber: NEL Gastransport GmbH (im Folgenden „NEL GT“), Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH (im Folgenden „GOAL“) und Fluxys Deutschland GmbH (im Folgenden „Fluxys Deutschland“). Alle drei Unternehmen gehören Unternehmensgruppen an, an denen ein weiterer zertifizierter FNB in Deutschland beteiligt ist.

NEL GT ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der W&G Beteiligungs-GmbH & Co. KG, die auch das Mutterunternehmen von (u. a.) GASCADE ist, einem FNB, der gemäß dem Modell des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers (im Folgenden „ITO“) zertifiziert ist. Die Anteile der W&G Beteiligungs-GmbH & Co. KG werden einerseits zum Teil von der Wintershall Erdgas Beteiligungs-GmbH (50,02 %) gehalten, die ihrerseits der Wintershall Holding GmbH gehört, einem Unternehmen, [BUSINESS SECRET] Tochterunternehmen der BASF SE) steht; andererseits befindet sich die W&G teilweise im Eigentum der GAZPROM Germania GmbH (49,98 %), deren Alleingesellschafter die OOO GAZPROM export ist, deren Anteile wiederum von der OAO GAZPROM gehalten werden.

¹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

² Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

GOAL ist eine Schwestergesellschaft der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, ein als eigentumsrechtlich entflochtener FNB zertifiziertes Unternehmen in Deutschland. Beide Unternehmen sind letztlich Tochterunternehmen der N.V. Nederlandse Gasunie (im Folgenden „Gasunie“) mit Sitz in Groningen (Niederlande). Gasunie ist ein Gasunternehmen, das im Bereich der Gasinfrastruktur und nicht in der Gasförderung oder -versorgung tätig ist. Es gehört dem niederländischen Staat, der seine Gesellschafterrechte über das niederländische Finanzministerium wahrnimmt. Ein weiteres Tochterunternehmen der Gasunie ist Gas Transport Services B.V. (im Folgenden „GTS“), ein eigentumsrechtlich entflochtener FNB, dessen Zertifizierung durch die niederländische Regulierungsbehörde derzeit läuft.

Fluxys Deutschland ist eine Tochtergesellschaft der Fluxys Europe B.V., der auch die Fluxys TENP gehört, ein deutscher FNB, der nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung zertifiziert ist. Fluxys Europe B.V. ist wiederum Teil der Fluxys S.A., der Holdinggesellschaft, die auch Eigentümerin des belgischen Übertragungsnetzbetreibers Fluxys Belgium ist, eines nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung in Belgien zertifizierten FNB.

Jeder der drei Eigentümer hat entsprechend seiner relativen Beteiligung die Vermarktungsrechte für einen Teil der Gesamtkapazität der NEL: NEL GT [BUSINESS SECRET], GOAL [BUSINESS SECRET] und Fluxys Deutschland [BUSINESS SECRET]. Da es sich bei der NEL um eine einzige Rohrleitung handelt, kann der technische Betrieb durch die Eigentümer nicht unabhängig voneinander stattfinden. Die Parteien haben sich daher darauf geeinigt, dass [BUSINESS SECRET] diesen nach Fertigstellung der Leitung auf der Grundlage einer zu schließenden Betriebsvereinbarung übernimmt.

Die Kommission hat bereits zur Zertifizierung deutscher FNB in Fällen Stellung genommen, in denen eine Rohrleitung von mehreren Betreibern „gemeinsam“ genutzt wurde („Pipe-in-Pipe“-Konzept).³ In solchen Fällen betonte die Kommission, dass sichergestellt sein muss, dass es sich bei allen Parteien, die gemeinsam Eigentümer der Infrastruktur sind, um unabhängige FNB handelt und alle über Rechte verfügen, die denen eines Pipeline-Eigentümers entsprechen. Der vorliegende Fall ist vergleichbar (wenn auch nicht identisch) mit einem „Pipe-in-Pipe“-System, bei dem eine spezielle Tochtergesellschaft Eigentümerin der Pipeline ist und die Muttergesellschaften über die Zertifizierung verfügen. Im Fall der NEL sind die Betreiber die unmittelbaren Eigentümer ihrer jeweiligen Infrastrukturabschnitte („Bruchteileigentum“), weshalb sie als Betreiber eines Teils eines größeren Netzes zertifiziert sind. Dennoch bleiben die Grundsätze der Stellungnahmen zum „Pipe-in-Pipe“-Konzept hinsichtlich der Möglichkeiten der Fernleitungsnetzbetreiber, ihren Abschnitt des Netzes unabhängig zu betreiben, zu warten und auszubauen, auch im Falle von NEL relevant, da gewährleistet werden muss, dass die Pipeline unabhängig und im Interesse ihrer unabhängigen Eigentümer betrieben wird. Die Kommission ist davon überzeugt, dass im vorliegenden Fall diese Grundsätze eingehalten werden.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften über die Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber haben GOAL und Fluxys Deutschland einen Antrag auf Zertifizierung nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäß Artikel 9 der

³ Siehe u. a.: Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA über die Zertifizierung der GRTgaz Deutschland GmbH vom 6. September 2012, C(2012) 6257; Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA über die Zertifizierung von jordgas vom 6. September 2012, C(2012) 6255; Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA über die Zertifizierung der Gasunie Transport vom 3. Dezember 2012, C(2012) 9102; Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA über die Zertifizierung von Thyssengas vom 30. Januar 2013, C(2013) 570.

Gasrichtlinie gestellt. NEL GT wählte das in Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b der Gasrichtlinie genannte ITO-Modell.

Die Bundesnetzagentur hat geprüft, ob und in welchem Umfang die drei antragstellenden FNB die geltenden Entflechtungsvorschriften einhalten, die in den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie in nationales Recht, dem Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“)⁴ niedergelegt sind.

Die Bundesnetzagentur gelangte zu dem Schluss, dass GOAL und Fluxys Deutschland die Anforderungen des Modells der eigentumsrechtlichen Entflechtung erfüllen, sofern sie der Bedingung entsprechen, die Bundesnetzagentur über (Änderungen der) Zertifizierungsentscheidungen der niederländischen und belgischen Regulierungsbehörden bezüglich GTS und Fluxys Belgium zu unterrichten. Die Kommission hat keine Einwände gegen diese beiden Antragsteller und teilt die Einschätzung der Bundesnetzagentur.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur kommt NEL GT den Anforderungen des ITO-Modells nach, sofern einige Auflagen erfüllt werden. Der Beschluss über die Zertifizierung von NEL GT (Entwurf) ergeht vorbehaltlich folgender Auflagen:

„a) Die Geltung von Konzernrichtlinien des BASF-Konzerns ist für die Antragstellerin spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung aufzuheben.

Soweit keine Aufhebung durch die BASF SE erfolgt, genügt hierzu die Erklärung der Antragstellerin, die Konzernrichtlinien nicht länger anzuwenden.

b) [BUSINESS SECRET]

c) Die Antragstellerin wird verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung die Verträge der Unternehmensleitung dahingehend zu ändern, dass die Beachtung von Konzernrichtlinien des BASF-Konzerns nicht gefordert wird.

Die Antragstellerin wird verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung sicherzustellen, dass alle Personen, die der Unternehmensleitung im Sinne des § 3 Nr. 33a EnWG angehören, unmittelbar bei der Antragstellerin angestellt sind.

e) Die Antragstellerin wird verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung die Gewährung [BUSINESS SECRET] an die betroffenen Personen der Unternehmensleitung der Antragstellerin einzustellen. Die Antragstellerin hat zu gewährleisten, dass die betroffenen Personen der Unternehmensleitung die [BUSINESS SECRET] Anteile bis zum 31.03.2016 veräußern.

f) [BUSINESS SECRET]

III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Notifizierung nimmt die Kommission zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

1. Wahl des ITO-Modells durch NEL GT

Nach Artikel 9 Absatz 8 der Gasrichtlinie kann das ITO-Modell in Fällen angewandt werden, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen

⁴ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.d.F. von Artikel 2 des Gesetzes vom 16.1.2012, BGBl. I S. 74.

(im Folgenden „VIU“) gehörte.⁵ In ihrem Auslegungsvermerk zur Entflechtung erklärte die Kommission:

Das ISO-Modell und das ITO Modell können für einen bestimmten FNB/ÜNB nur gewählt werden, wenn das Fernleitungs-/Übertragungsnetz mit Inkrafttreten der Richtlinien, d. h. am 3. September 2009, einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte (Artikel 9 Absatz 8) der Elektrizitäts- und der Gasrichtlinie).

(...) Bei neuen Übertragungsnetzen, insbesondere Netzen, die am 3. September 2009 noch nicht existierten, ist die Regelung für die eigentumsrechtliche Entflechtung anzuwenden. (Übersetzung)⁶

Der Hauptgrund dafür, dass nur die bereits bestehenden FNB/ÜNB das ITO-Modell wählen können, ist die Vermeidung einer Situation, in der VIU keine andere Wahl hätten, als ihre Fernleitungs-/Übertragungsanlagen zu verkaufen. Diese Unternehmen konnten über Durchführungsvorschriften die Möglichkeit erhalten, die Entflechtung im Wege der Anwendung von Verhaltensmaßregeln umzusetzen, um einen wirksamen unabhängigen Betrieb ihrer Fernleitungs-/Übertragungsanlagen sicherzustellen. Für künftige FNB/ÜNB ist der Rechtsrahmen jedoch klar: Sie müssen die Vorschriften für die eigentumsrechtliche Entflechtung einhalten.

Die Kommission stellt fest, dass die betroffene Fernleitung (NEL) am 3. September 2009 noch nicht existierte und noch keine endgültige Investitionsentscheidung getroffen worden war. Mit dem Bau der NEL wurde im März 2011 begonnen; die Pipeline wird im November 2013 voll einsatzfähig sein.

In ihrem vorläufigen Beschluss argumentiert die Bundesnetzagentur, dass trotz der Tatsache, dass die NEL am 3. September 2009 noch nicht in Betrieb war, für NEL GT das ITO-Modell noch eine Option ist, da die NEL als Erweiterung des GASCADE-Netzes angesehen werden kann. Die Pipeline wurde als Verbindung zwischen der Nordstream-Pipeline und (u. a.) dem Netz GASCADE geplant.

Die Kommission kann dieser Argumentation aus zwei Gründen nicht folgen. Erstens hätte nach Auffassung der Kommission kein separater FNB für Eigentum und Betrieb des relevanten Abschnitts der NEL geschaffen werden müssen, wenn es sich bei diesem tatsächlich nur um eine Erweiterung des GASCADE-Netzes handeln würde. In diesem Fall, d. h. wenn der relevante NEL-Abschnitt Eigentum von GASCADE wäre und von diesem betrieben würde, hätte die Zertifizierung von GASCADE als ITO auch den relevanten Abschnitt der NEL abgedeckt. Die Kommission ist generell der Auffassung, dass Erweiterungen bestehender Fernleitungs-/Übertragungsnetze vom existierenden Betreiber dieser Netze betrieben werden sollten, damit der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften verursachte Aufwand gering gehalten und ein effizienter und kostenwirksamer Betrieb des Netzes gewährleistet ist.

Zweitens war mit der Verabschiedung der Gasrichtlinie im Juli 2009 und ihrem Inkrafttreten am 3. September 2009 durch den geltenden Rechtsrahmen klar festgelegt, dass für neue Fernleitungsnetze nur das OU-Modell (eigentumsrechtliche Entflechtung) zur Verfügung steht. Somit sollte NEL GT – ein neuer, separater FNB, der nach dem 3. September 2009

⁵ Siehe dazu auch Erwägungsgrund 14 der Gasrichtlinie.

⁶ The Unbundling regime (Entflechtungsregelung), Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 22. Januar 2010, http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/interpretative_notes/doc/implementation_notes/2010_01_21_the_unbundling_regime.pdf

gegründet wurde – eine Zertifizierung nach dem OU-Modell (und nicht nach dem ITO-Modell) beantragen.

2. Definition eines VIU

In Ergänzung ihrer Anmerkungen zu dem vorläufigen Beschluss möchte die Kommission neben den obigen Einwänden gegen die Wahl des ITO-Modells für NEL GT der Vollständigkeit halber auch ihre Bedenken bezüglich der Definition des VIU anführen.

In Artikel 2 Absatz 20 der Gasrichtlinie wird der Begriff „vertikal integriertes Unternehmen“ definiert als *„ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, LNG oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt“*. Die Definition des VIU ist für die Anwendung einer erheblichen Anzahl von Bestimmungen des ITO-Modells relevant, mit dem angestrebt wird, die Möglichkeiten der Beeinflussung des ITO durch seine Muttergesellschaften einzuschränken.

In ihrer Stellungnahme zu GASCADE konnte die Kommission der Argumentation der Bundesnetzagentur nicht zustimmen, die zum Ausschluss der eigentlichen Muttergesellschaften von GASCADE, nämlich BASF SE und OAO GAZPROM, aus dem Kreis der relevanten VIU geführt hatte. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Umfang des VIU nicht geografisch beschränkt werden sollte. Im Fall der BASF SE vertrat die Kommission den Standpunkt, dass die Tatsache, dass die BASF SE begrenzte Mengen an Elektrizität nur für den eigenen Verbrauch erzeugt, für die Festlegung des Umfangs des VIU nicht relevant ist.

In ihrem vorläufigen Beschluss zu NEL GT sieht sich die Bundesnetzagentur mit den gleichen Fragen konfrontiert. Im Fall der BASF SE wird erneut argumentiert, dass nur die Wintershall-Gruppe Teil des VIU ist, da sie als einzige innerhalb der größeren Gruppe die Gewinnung oder Lieferung von Erdgas betreibt. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Regeln des ITO, die für das VIU gelten, auf alle Unternehmen der Gruppe anwendbar sind, die Teil des VIU sind, unabhängig davon, ob sie selbst Aktivitäten im Zusammenhang mit der Lieferung oder Gewinnung/Erzeugung von Gas oder Strom durchführen. Die Definition des VIU umfasst die gesamte wirtschaftliche Einheit oder Gruppenstruktur, der der ITO angehört. Wäre der Umfang des VIU auf die Unternehmen der Gruppe, zu der auch der ITO gehört, beschränkt, die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Lieferung oder Gewinnung/Erzeugung von Gas oder Strom durchführen, könnten die Entflechtungsvorschriften leicht durch die Schaffung zusätzlicher Tochterunternehmen umgangen werden, die derartige Tätigkeiten nicht ausführen und lediglich dafür genutzt werden, den ITO auf eine Weise zu beeinflussen, die nach dem ITO-Modell verboten ist. Die Kommission stellt fest, dass die BASF SE zwar selbst möglicherweise kein Interesse daran hat, Einfluss auf die Entscheidungsfindung des NEL GT zu nehmen, um eigene Interessen zu fördern; sie hat jedoch als Miteigentümerin der Wintershall-Gruppe ein solches Interesse. Die Kommission unterstreicht daher erneut, dass die gesamte BASF-Gruppe und alle unter ihrer Kontrolle stehenden Gesellschaften Teil des VIU sind und auf den ITO keinen Einfluss ausüben dürfen, der den anwendbaren Bestimmungen widerspricht.

Im Falle der OAO GAZPROM ist die Argumentation der Bundesnetzagentur unverändert; sie basiert weiterhin auf der Definition des Begriffs VIU in den deutschen Rechtsvorschriften, wonach offensichtlich Unternehmen, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, in jedem Fall und ohne erkennbaren Grund von der Definition ausgeschlossen sind. Die

Kommission bezweifelt, dass durch diese Rechtsvorschriften die Gasrichtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wird.

In beiden Fällen merkt die Bundesnetzagentur jedoch an, dass es irrelevant sei, ob die beiden Unternehmen Teil des VIU sind, da sie in der Praxis kaum Einfluss auf den ITO ausübten und dort, wo dies der Fall sei – wie bei den vorgenannten BASF SE-Konzernrichtlinien – die Vorgaben der Bundesnetzagentur dies bereits untersagten. Ferner gebe es keinerlei Vereinbarungen zwischen BASF SE oder OAO GAZPROM und dem ITO.

Die Kommission kann dieser Argumentation nicht folgen. Die Tatsache, dass es nach der derzeitigen Praxis keine förmliche Einflussnahme der beiden Mutterunternehmen gibt, ist keine Garantie für die Zukunft. Mit den ITO-Regeln soll sichergestellt werden, dass die Muttergesellschaft, die ein Interesse daran hat, den FNB/ÜNB in einer Weise zu beeinflussen, die für sie als Lieferant oder Produzent günstig ist, nicht die Möglichkeit dazu hat. Daher ist es wichtig, dass sowohl die BASF SE als auch die OAO GAZPROM als Teil des VIU angesehen werden und somit verpflichtet sind, die Bestimmungen für VIU gemäß Kapitel IV der Gasrichtlinie einzuhalten.

Darüber hinaus werden diesbezügliche Probleme durch die Vorgaben der Bundesnetzagentur nicht zufriedenstellend gelöst. Die Kommission wiederholt ihre Anmerkung in der Stellungnahme zu GASCADE im Zusammenhang mit der oben genannten Bedingung e), worin die Bundesnetzagentur vorschreibt, dass Anteile am VIU, die sich im Besitz der Unternehmensleitung befinden und von den betroffenen Personen vor dem 3. März 2012 erworben wurden, veräußert werden müssen, jedoch mit einer Frist bis zum 31.3.2016. Die Bundesnetzagentur verweist auf die deutschen Umsetzungsvorschriften, die dies ausdrücklich vorschreiben. Für Mitarbeiter, die nicht der Unternehmensleitung angehören, gibt es keine Verpflichtung zur Veräußerung von Anteilen am VIU. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsvorschriften mit der Gasrichtlinie übereinstimmen, und stellt fest, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO untergraben könnten.

Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrem endgültigen Beschluss zu verlangen, dass [BUSINESS SECRET] an die Unternehmensleitung unmittelbar am Tag des endgültigen Zertifizierungsbeschlusses endet und dass die Unternehmensleitung ihre Anteile am VIU so rasch wie möglich veräußert oder zumindest einem unabhängigen Treuhänder überantwortet.

IV. FAZIT

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Gasverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrem endgültigen Beschluss über die Zertifizierung der NEL-Betreiber, insbesondere von NEL GT, so weit wie möglich und notifiziert diesen Beschluss der Kommission.

Die Stellungnahme der Kommission zu der vorliegenden Notifizierung berührt nicht etwaige künftige Stellungnahmen gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen notifizierten Maßnahmenentwürfen im Bereich der Zertifizierung oder Stellungnahmen gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht.

Die Kommission wird dieses Dokument auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Ist die Bundesnetzagentur der Ansicht, dass dieses Dokument nach EU-Recht und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung

gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Dokuments mitteilen. Eine solche Mitteilung ist zu begründen.

Geschehen zu Brüssel am 18.10.2013

Für die Kommission
Maria Damanaki
Mitglied der Kommission

